### Beschlussempfehlung

Umweltausschuss

Hannover, den 27.02.2007

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3440

Berichterstatterin: Abg. Anneliese Zachow (CDU) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Klaus-Peter Dehde

Vorsitzender

Empfehlungen des Umweltausschusses

#### Gesetz

# zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung \*)

#### Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2002 (Nds. GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBI. S. 580), wird wie folgt geändert:

 Nach der Überschrift wird der folgende Abschnitt 1 eingefügt:

# "Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

§ 1
Zweck des Gesetzes

Der Zweck dieses Gesetzes entspricht dem Zweck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

### § 2 Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup>Für die in diesem Gesetz geregelten Umweltprüfungen gelten die Begriffsbestimmungen und sonstigen Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 4 und 6 UVPG. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 5 UVPG gilt entsprechend."

2. Nach dem neuen § 2 wird die folgende Überschrift eingefügt:

## "Abschnitt 2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)".

3. Der bisherige § 1 wird § 3.

## Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung \*)

#### Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5. September 2002 (Nds. GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBI. S. 580), wird wie folgt geändert:

 Nach der Überschrift wird der folgende Abschnitt 1 eingefügt:

# "Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften für die Umweltprüfungen

§ 1 unverändert

### § 2 Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup>Für die in diesem Gesetz geregelten Umweltprüfungen gelten die Begriffsbestimmungen und sonstigen Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 4 \_\_\_\_\_ UVPG. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 5 und 6 UVPG gelten entsprechend. <sup>3</sup>Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind auch die vom Land Niedersachsen zu erstellenden und von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten Pläne und Programme."

- unverändert
- 3. unverändert

Dieses Gesetz dient der Umsetzung

der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABI. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 (ABI. EU Nr. L 156 S. 17), und

der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABI. EG Nr. L 197 S. 30).

## Empfehlungen des Umweltausschusses

4. Der bisherige § 2 wird § 4 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 2 Satz 1" ersetzt

- 4. unverändert
- 5. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "aufgrund der in der Anlage 2 Nr. 2" durch die Worte "aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2" ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird gestrichen.
- 6. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" durch die Abkürzung "UVPG" ersetzt.
  - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 3" durch die Verweisung "§ 5" ersetzt.
- Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

## "§ 7 Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die §§ 5 bis 13 UVPG entsprechend."

- 8. Der bisherige § 5 wird gestrichen.
- 9. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 4" durch die Verweisung "§ 6" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 3 werden das Komma und die Worte "die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung wahrnimmt" gestrichen.

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

- 8. unverändert
- 9. unverändert

Empfehlungen des Umweltausschusses

10. Nach dem neuen § 8 werden die folgenden Abschnitte 3 und 4 eingefügt:

## "Abschnitt 3 Strategische Umweltprüfung (SUP)

§ 9
Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung

- (1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die
- 1. in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführt sind,
- in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in der Anlage 1 oder in der Anlage 1 UVPG aufgeführt sind, im Sinne des § 14 b Abs. 3 UVPG einen Rahmen setzen oder
- nach § 34 c Abs. 1 bis 5 in Verbindung mit Abs. 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen.
- (2) <sup>1</sup>Bei den weder unter Absatz 1 noch unter die Anlage 3 UVPG fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn diese für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines in der Anlage 1 oder in der Anlage 1 UVPG aufgeführten oder anderen Vorhabens im Sinne des § 14 b Abs. 3 UVPG einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung des Einzelfalls voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. <sup>2</sup>Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. <sup>3</sup>Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs-Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>Die in § 14 h UVPG genannten Behörden sind bei der Vorprüfung zu beteiligen.
- (3) Wird ein Plan oder Programm nach Absatz 1 oder nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG nur geringfügig geändert oder wird darin die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festgelegt, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des

10. Nach dem neuen § 8 werden die folgenden Abschnitte 3 und 4 eingefügt:

## "Abschnitt 3 Strategische Umweltprüfung (SUP)

§ 9
Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung

- (1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- nach § 34 c \_\_\_\_\_ Abs. 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen.
  - (2) unverändert

(3) unverändert

Empfehlungen des Umweltausschusses

Einzelfalls nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

(4) Dieser Abschnitt gilt nicht für Raumordnungspläne.

§ 10

Feststellung der Pflicht
zur Strategischen Umweltprüfung

- (1) Die zuständige Behörde stellt frühzeitig fest, ob nach § 9 oder Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht.
- (2) Soll nach einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 oder 3 eine Strategische Umweltprüfung unterbleiben, so ist dies einschließlich der dafür wesentlichen Gründe öffentlich bekannt zu geben.

§ 11 Verfahren der Strategischen Umweltprüfung

- (1) Für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung gelten die §§ 14 f bis 14 n UVPG.
- (2) <sup>1</sup>Für die Behördenbeteiligung nach § 14 h UVPG können der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht anstelle einer Übermittlung in Papierform im Internet bereitgestellt werden, wenn den zu beteiligenden Behörden die Dauer der Bereitstellung und die Internetadresse mitgeteilt werden; die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. <sup>2</sup>Auf Verlangen sind der zu beteiligenden Behörde der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht in Papierform zu übermitteln. <sup>3</sup>Die zu beteiligenden Behörden können ihre Stellungnahmen im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben, soweit die beteiligende Behörde hierfür einen Zugang eröffnet hat.
- (3) <sup>1</sup>Für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14 i UVPG können die Unterlagen gleichzeitig im Internet bereitgestellt werden; die Internetadresse ist in der Bekanntmachung mit anzugeben. <sup>2</sup>Soweit für Stellungnahmen ein Zugang im Wege der elektronischen Kommunikation eröffnet ist, ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(4) unverändert

§ 10 unverändert

§ 11 Verfahren der Strategischen Umweltprüfung

- (1) Für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung gelten die §§ 14 f bis 14 n UVPG entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 14 h UVPG können der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht anstelle einer Übermittlung in Papierform im Internet bereitgestellt werden, wenn den zu beteiligenden Behörden die Dauer der Bereitstellung und die Internetadresse mitgeteilt werden; die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. <sup>2</sup>Auf Verlangen sind der zu beteiligenden Behörde der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht in Papierform zu übermitteln. 3Die zu beteiligenden Behörden können ihre Stellungnahmen im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben, soweit die beteiligende Behörde hierfür einen Zugang eröffnet hat.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 14 i UVPG können die Unterlagen gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung im Internet bereitgestellt werden; die Internetadresse ist in der Bekanntmachung über die Auslegung des Plans oder Programms mit anzugeben. <sup>2</sup>Soweit für Stellungnahmen ein Zugang im Wege der elektronischen Kommunikation eröffnet ist, ist in

Empfehlungen des Umweltausschusses

der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(4) unverändert

Abschnitt 4 wird gestrichen

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Pläne und Programme nach Anlage 3 Nr. 1.3, 1.4 oder 1.9 UVPG.

## Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 12 Verordnungsermächtigungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

- weitere Vorhaben in die Anlage 1 und weitere Programme und Pläne in die Anlage 3 aufzunehmen, wenn dies aufgrund europarechtlicher Vorschriften erforderlich ist, und
- unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften Vorhaben aus der Anlage 1 und Programme und Pläne aus der Anlage 3 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen."
- 11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
    - "3 Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, soweit die Gewässerbenutzung nicht nach § 136 des Niedersächsischen Wassergesetzes erlaubnisfrei ist, oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von
      - a) 100 000 m³ bis weniger als A 10 Mio. m³ Wasser,
      - b) 5 000 m³ bis weniger als S". 100 000 m³ Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind;

- 11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

Empfehlungen des Umweltausschusses

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
  - "5 Gewässerbenutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, soweit sie nicht nach § 136 des Niedersächsischen Wassergesetzes erlaubnisfrei ist, jeweils mit einem jährlichen Volumen von
    - a) 100 000 m3 bis weniger A als10 Mio. m³ Wasser,
    - b) 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³ Wasser, wenn durch die Gewässerbenutzung grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind;
- c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
  - "8 Flusskanalisierungen und son- A". stige Stromkorrekturarbeiten;
- d) Nummer 13 erhält folgende Fassung:
  - "13 Abbau von nicht dem Bergrecht A". unterliegenden Mineralien in Flüssen und bestehenden Seen;
- e) Nummer 17 erhält folgende Fassung:
  - "17 nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen

    a) mit einer Abbaufläche von mehr als 25 Hektar, ausgenommen Steinbrüche,

    b) mit einer Abbaufläche von 10 Hektar bis einschließlich 25 Hektar, ausgenommen Steinbrüche,

- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
  - "5 Gewässerbenutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, soweit sie nicht nach § 136 des Niedersächsischen Wassergesetzes erlaubnisfrei ist, jeweils mit einem jährlichen Volumen von
    - 0/a) 10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr X Wasser,
    - a) unverändert
    - b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert

Empfehlungen des Umweltausschusses

- c) mit einer Abbaufläche von mehr als einem Hektar bis weniger als 10 Hektar, einschließlich Steinbrüchen, bei denen kein Sprengstoff eingesetzt wird;
- f) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

"18	Zum Zwecke der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung:	
18.1	Beseitigung oder Beeinträchtigung einer Wallhecke	
	a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 500 m oder mehr,	Х
	b) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von we- niger als 500 m, ausge- nommen das Anlegen oder Verbreitern einer Durchfahrt für landwirt- schaftliche Fahrzeuge und Geräte;	S
18.2	Beseitigung oder Beeinträchtigung der nach § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützten Biotope oder des nach § 28 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes besonders geschützten Feuchtgrünlands	
	a) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von 2 Hektar oder mehr solcher Flächen,	X
	b) bei der Beseitigung oder Beeinträchtigung von we- niger als 2 Hektar solcher Flächen;	S
18.3	Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen ab 5 Hektar;	X".

g) Nummer 18 a wird gestrichen.

f) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

"18	Zum Zwecke der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung:
18.1	Beseitigung oder Beeinträchti- gung einer Wallhecke a) <i>unverändert</i>
	b) bei einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von weniger als 500 m, ausgenommen das Anlegen oder Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte;
18.2	unverändert
18.3	unverändert

g) unverändert

Empfehlungen des Umweltausschusses

h) Die Nummern 22 bis 24 erhalten folgende Fassung:

"22	Bau einer Seilbahn einschließ- lich der zugehörigen Einrichtun- gen	A
23	Waldumwandlungen (§ 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Land- schaftsordnung)	
	a) mit mehr als 5 und weniger als 10 Hektar Wald,	Α
	b) mit mehr als 1 Hektar und 5 bis zu 5 Hektar Wald;	S
24	Erstaufforstungen (§ 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung)	
	a) mit mehr als 10 Hektar und weniger als 50 Hektar Wald,	Α
	b) mit mehr als 1 Hektar und s bis zu 10 Hektar Wald;	S".

h) unverändert

12. Es werden die folgenden Anlagen 3 und 4 angefügt:

12. unverändert

"**Anlage 3** (zu § 9 Abs. 1)

# Liste der nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme

Nr.	Plan oder Programm
1	Strategische Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1
	Operationelle Programme im Bereich des EU-Strukturfonds EFRE (mit Ausnahme der Programme zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit), Entwicklungsprogramme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und das operationelle Programm Europäischer Fischereifonds;
2	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2

Empfehlungen des Umweltausschusses

- 2.1 Nahverkehrspläne nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes, soweit der Rahmen für ein Projekt nach Anlage 1 Nr. 14.10 oder 14.11 UVPG gesetzt wird;
- 2.2 Operationelle Programme im Bereich des EU-Strukturfonds EFRE zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit."

#### Anlage 4

(zu § 9 Abs. 2 Satz 2)

#### Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

- Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt,
- 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne oder Programme beeinflusst.
- 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener, Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
- 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme,
- 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
- Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen),

Empfehlungen des Umweltausschusses

- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen,
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten,
- 2.6 Gebiete nach Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c."

Artikel 2

Das Niedersächsische Umweltministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2 unverändert

Artikel 3 unverändert